

|   |  |                                |  |
|---|--|--------------------------------|--|
| <b>Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung</b> |  |                                |  |
|   |  | Außerunterrichtliche Betreuung |  |

### **1. Bezeichnung der Leistung**

Außerunterrichtliche Betreuung als Leistung zur Teilhabe an Bildung für Schüler:innen einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, Sprache und körperlich-motorische Entwicklung

### **2. Rechtsgrundlage**

Eingliederungshilfe nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

### **3. Personenkreis / Zielgruppe**

Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter mit einer wesentlichen

- a) Körperbehinderung
- b) Sehbehinderung
- c) Hörbehinderung
- d) Sprachbehinderung

oder von wesentlicher Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter sowie mit anderen Körper-, Seh-, Hör oder Sprachbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind.

### **4. Zielstellungen**

- die vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Kindern die ihrem Alter entsprechende Teilnahme am Schulbesuch, an der außerunterrichtlichen Betreuung und am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, d.h. insbesondere Förderung und Entwicklung der Aktivitäten der Kinder zur zunehmend selbstständigen und selbstbestimmten Teilnahme am bzw. Mitgestaltung des gemeinsamen Lebens
- Förderung des Spielens und Lernens in der Gruppe
- Festigung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder/Jugendlichen entsprechend ihrer individuellen Voraussetzungen und Möglichkeiten
- höchstmögliche Selbständigkeit entsprechend Alter und Teilhabeinschränkung

### **5. Art und Inhalt der Leistung**

Heilpädagogische Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung sowie Assistenz in den Lebensbereichen der ICF entsprechend dem individuellen Bedarf und der Altersstufe in der Regel als Gruppenangebot.

Neben der individuellen Leistungserbringung an einem Kind/einem Jugendlichen (personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt) können Leistungen unter Beachtung der Regelungen des § 104 Abs. 3 Satz 4 SGB IX auch im Poolmodell an mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden (personenbezogene Leistungen als gemeinschaftliche Inanspruchnahme).

### Heilpädagogisch orientierte Leistungen in der Gruppe, insbesondere:

- Betreuen und Beaufsichtigen der Kinder/Jugendlichen in der Gruppe unter Berücksichtigung individueller Bedarfe, auch Unterstützung bei Hausaufgaben
- Leistungen zur Beschäftigung und Freizeitgestaltung und zur Förderung von Selbständigkeit und ganzheitlicher Entwicklung
- anlassbezogene Möglichkeiten zur Begegnung mit Kindern ohne Behinderung, z. B. während der Ferien
- Absicherung der Verpflegung und der hygienischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen, Unterstützung der Essenseinnahme
- Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung
- Mittagessen
- Organisation der Verpflegung in Absprache mit den Eltern/Personensorgeberechtigten

### weitere individuelle Leistungen, insbesondere:

- Absicherung notwendiger Pflegeleistungen (Grundpflege gemäß individuellem Bedarf) sowie einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege
- ggf. Absicherung der individuell erforderlichen therapeutischen Versorgung in der Einrichtung durch entsprechende Fachkräfte

### Indirekte Leistungen, insbesondere:

- Mitwirkung am Gesamtplanverfahren gemäß §§ 117 ff SGB IX unter Verantwortung des Leistungsträgers
- Aufstellung und Fortschreibung des individuellen Entwicklungsberichtes und Förderplans
- Kooperation mit anderen Einrichtungen, insbesondere der Schule
- Elternarbeit

## **6. Umfang der Leistungen**

- werktäglich von Mo – Fr an Unterrichtstagen (i.d.R mindestens 60 Minuten) sowie während der Ferien
- Dienstplangestaltung entsprechend des Betreuungsbedarfs der Kinder und Jugendlichen in der Gruppe
- Abwesenheitsregelung i.d.R. 45 Tage, bei behinderungsbedingten Besonderheiten im Einzelfall auch darüber hinaus

Diese Leistung wird i.d.R. in Form einer tagesgleichen Pauschale vergütet.

## **7. Qualität und Wirksamkeit der Leistung**

### **1. Strukturqualität**

Personal:

- kontinuierliche Beschäftigung von Fachkräften/Mitarbeitenden (möglichst geringe Personalfuktuation)
- Vorhandensein der für das Leistungsangebot notwendigen Fachlichkeit/Berufsabschlüsse
- Anpassung der Fachlichkeit an aktuelle Bedarfslagen der Zielgruppe und Änderungen in den Rahmenbedingungen
- fachlich qualifizierte Anleitung und Begleitung der MitarbeiterInnen
- Fort- und Weiterbildung

- Externe/ interne Supervision
- Durchführung von Dienstberatungen
- Zeitbudget für die individuelle Vor- und Nachbereitung

#### Organisation:

- transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen (z.B. Organigramm, Ansprechpartner)
- Vorhandensein einer Regelung für den Umgang mit kurzfristigen und langfristigen Personalausfällen
- Vorhandensein einer Regelung für die Fallübergabe bei Personalwechseln
- Vorhaltung von erforderlichen Räumlichkeiten
- Vorhalten von erforderlichen Öffnungszeiten/Sprechzeiten für das Leistungsangebot
- Sicherung der Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen im Leistungsangebot
- Sicherung der Erreichbarkeit der Leitung und Verwaltung des Leistungserbringers

## 2. Prozessqualität

#### Fallaufnahme oder Neuaufnahme

- Aufnahme des individuellen Bedarfs und der daraus resultierenden Leistungsplanung (Förderplan) im Abgleich mit den Zielstellungen des Gesamtplans
- Zielvereinbarungen mit konkreten Inhalten
- Auswahl alters- und entwicklungsgemäßer Maßnahmen und Verfahren

#### Laufende Leistungserbringung

- bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Berücksichtigung und Umsetzung der Ziele des Gesamtplans
- Kooperation mit den zuständigen Akteuren im Hilfeprozess, insbesondere dem Leistungsträger und den Personensorgeberechtigten
- laufende Dokumentation der Hilfeleistung und fristgerechte Erstellung von notwendigen Entwicklungsberichten
- Vorhandensein von Regelungen bei erforderlicher Krisenintervention
- Umsetzung der Regelungen nach § 37a SGB IX
- nachvollziehbare Dokumentation von Entscheidungen im Hilfeverlauf
- regelmäßige Fall- bzw. Fachteamberatungen

#### Wechsel oder Beendigung der Hilfe:

- Kooperation mit Folgeakteuren, Begleitung des Übergangs
- zusammenfassende Auswertung (z.B. Abschlussbericht) und Reflexion der Hilfe entsprechend dem zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarten Verfahren

## 3. Ergebnisqualität:

#### Maßnahmen des Leistungserbringers zur Überprüfung der Qualitätsentwicklung

- jährliche Selbstevaluation (z.B. eigene statistische Auswertungen der inhaltlichen Arbeit)
- regelmäßige Fremdevaluation (z.B. Befragung der Klienten)
- Erstellung von jährlichen Qualitätsentwicklungsberichten zu den hier benannten Leistungs- und Qualitätskriterien (entsprechend dem zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer vereinbarten Verfahren)
- regelmäßige Teilnahme an Qualitätsdialogen je nach Aufforderung durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

- Sicherung der fristgerechten Umsetzung von Festlegungen aus den Qualitätsdialogen

Konzeptqualität:

- Umfassende und transparente Darstellung des vorgehaltenen Leistungsangebots
- Bedarfs- und zielorientierte Weiterentwicklung der Leistungsbeschreibung
- Umsetzung des Grundgedankens des SGB IX (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)
- Sozialraumorientierung, Einbindung in die Versorgungsstrukturen im Sozialraum
- Kooperation mit anderen Leistungserbringern
- Fachlich übergreifende Zusammenarbeit, auch in fachspezifischen Gremien

Zielerreichung:

- subjektives Wohlbefinden des Leistungsberechtigten in Abhängigkeit vom Auftrag der Hilfeerbringung
- Mindestens jährliche Auseinandersetzung mit den eigenen Fallzahlen und den erreichten Ergebnissen in Vorbereitung auf die Qualitätsdialoge
- gelingende Interaktion zwischen dem Leistungserbringer, dem Leistungsberechtigten und seinen Sorgeberechtigten
- höchstmögliche Selbständigkeit entsprechend Alter und Teilhabebeeinschränkung

## 8. Räumliche Ausstattung

### Administration

angemessene Räumlichkeiten für leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie für Team- und Fallbesprechungen der Mitarbeitenden und für die Kooperations- und Netzwerkarbeit

### Fachräume

i.d.R. Nutzung der an der jeweiligen Schule vorhandenen Räumlichkeiten und Ausstattung sowie Freiflächen

### Raumkosten

- Miete bzw. Abschreibungen und Instandhaltung des Gebäudes
- Abschreibung auf Ausstattung
- GWG
- Instandhaltung betrieblicher Räume/Reparaturen und Wartung
- Erbbaupachtzins

## 9. Sächliche Ausstattung

Ausstattung zur Förderung, Betreuung und Versorgung der Kinder und ggf. zur Durchführung erforderlicher Therapien entsprechend den jeweiligen behinderungsspezifischen Besonderheiten (i. d. R. barrierefrei) und den Vorgaben gemäß Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes

Die Sachkosten sind der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendige sächliche Aufwand. Dieser setzt sich insbesondere zusammen aus:

- Energieaufwand (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, bei Mietvertrag Betriebskosten)
- Allgemeiner Materialaufwand (z. B. Reinigungs- und Putzmaterial, Hausverbrauchsmaterial)

- Fremde Leistungen (z. B. Reinigung, Haustechnik - einschließlich deren Personalkosten)
- Heilpädagogisches Material einschließlich Diagnostikmaterial
- Spiel- u. Verbrauchsmaterial f. Kinder versch. Altersstufen; ggfs. Außenspielmöglichkeit
- sächliche Ausstattung und Verbrauchsmaterialien zur Sicherung der einfachsten Behandlungspflege
- Fachliteratur
- Aufwand für Mobilität (z. B. Kosten für trägereigene KfZ oder Reisekostenerstattung, ÖPNV)
- Sächlicher Verwaltungsaufwand (z. B. Telefon, Porto, Büromaterial, Bankgebühren)
- Aufwand mobile Kommunikation (Anschaffung und laufende Kosten)
- IT-Kosten (Laptop oder PC und weitere technische Ausstattung, Anschaffung, Aktualisierung sowie Lizenzen für Software, Wartung)
- Zentrale Leistungen und Verwaltung (z. B. anteilige Umlage an Träger, externe Gehaltsabrechnung, Buchführungskosten, Beratungskosten für Rechts- und Steuerberatung, Öffentlichkeitsarbeit)
- Steuern, Abgaben und Versicherungen
- Honorare (z. B. Supervision insofern diese nicht in den Personalkosten abgebildet werden)

#### **10. Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

- Personalschlüssel im Betreuungsbereich je nach Alter, Art u. Schwere der jeweiligen Behinderung der Kinder /Jugendlichen und der Größe der Einrichtung
- zur fachlichen Absicherung eine Fachkraft während d. Öffnungszeiten in der Gruppe
- Absicherung von Leitung, Verwaltung und Wirtschaftsdienst

#### **erforderliche Qualifikation**

persönlich und fachlich geeignetes Personal i.S.d. Verwaltungsvorschrift für den Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (VwVBeh), insbesondere

- Diplompädagog:innen, Sonderpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen/Sozialpädagog:innen, Heilpädagog:innen, Psycholog:innen, Rehabilitationspädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen sowie Pflegefachkräfte und Erzieher:innen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation (Fachkräfte)
- Logopäd:innen, Physiotherapeut:innen und Ergotherapeut:innen (weitere Fachkräfte)
- Heilerziehungspflegehelfer:innen, Kinderpfleger:innen, Krankenpflegehelfer:innen und Familienpfleger:innen (Hilfskräfte)
- Praktikant:innen, Helfer:innen in den Freiwilligendiensten und andere geeignete Personen (Zusatzkräfte)

Darüber hinaus können in Absprache mit dem Leistungsträger Personen mit weiteren Qualifikationen, Vorbildung und Erfahrung im Einzelfall als Fachkräfte anerkannt werden.

#### **11. Dokumentation**

- Dokumentation der Leistungen und Statistik (Fördermaßnahmen, Projekte, Veranstaltungen)
- Dokumentation von Maßnahmen und Ergebnissen der Qualitätssicherung